- 70. Bedarf nach preußischem Landrecht der Kompensationsvertrag bei einem Gegenstande von mehr als 150 M zur Gültigkeit der Schriftsom?
- I. Hilfssenat. Urt. v. 11. Oktober 1881 i. S. W. (Kl.) w. G. (Betl.) Rep. IV a. 724/80.
 - I. Kreisgericht Rybnif.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hatte gegen die erhobene Darlehnsklage eingewendet, dem Gläubiger Fuhren geleiftet und nach Leistung derselben mit ihm mündlich verabredet zu haben, als Entgelt für die geleisteten Fuhren sollten die 600 M Darlehn verrechnet werden. Der Appellationsrichter erachtete die mündliche Bereinbarung für gültig. Seine Entscheidung wurde vernichtet aus folgenden

Gründen:

"Der Appellationsrichter hat die vom Beklagten eingewendete Bereinbarung als Übereinkunft über gegenfeitige Aufrechnung bezeichnet: es soll zwischen dem klägerischen Erblasser und dem Beklagten

ausgemacht sein, daß die Darlehnsforderung des klägerischen Erblassers durch seine Fuhrvergütungsschuld an den Beklagten, und umgekehrt, daß diese Vergütungssorderung des letzteren durch seine Darlehnsschuld an ersteren getilgt sein solle. Der Appellationsrichter ist also darüber nicht im Zweisel, daß es sich um vereinbarte Kompensation, um einen Kompensationsvertrag handelt, wie er denn auch den rechtlichen Inhalt dieser Übereinkunst mit manchen Rechtssehren (Windscheid, Pand. §. 351, Kömer, der Kompensationsvertrag S. 95) als gegenseitigen Erlaß und als Erlaß gegen Entgelt qualifiziert.

Ob diese Ansicht richtig, oder doch, ob sie das Wesen des Kompensationsvertrages erschöpft,

— vgl. die Litteratur hierüber bei Kömer a. a. D. S. 92, 93 und Erk. des K.D.H.G.'s vom März 1877 i. S. Göh wider Friedländer Rep. 1595/1876, zum Teil abgedruckt in Busch, Arch. Bd. 37 S. 306

bedarf hier keiner Brufung; irrig ift jedenfalls die Aufstellung, daß ein Vertrag dieses Inhaltes verpflichtend sei, auch wenn er zuwider den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Verträge formlos ge-Denn sein Inhalt ift nicht, wie behauptet worben schlossen worden. (Striethorst, Archiv Bb. 84 S. 183, vgl. auch Busch, Archiv Bb. 41 S. 70), der, eine Thatsache, nämlich das Erlöschen des kompensierten Unspruches festauftellen und einen Beweis hierfür zu liefern, sondern sein Inhalt ift liberatorischer Natur; die Kontrabenten kommen überein, daß die aufgerechneten Forderungen unter ihnen als getilgt angesehen und von feinem der Gläubiger eingefordert (pacta de non petendo) werden sollen (vgl. Römer a. a. D. S. 110. 123. 124. 127 und Windscheid a. a. D. &. 357 Note 6 und 7); und weil sich diese Liberation nicht durch thatsächliche Erfüllung, nicht durch nachfolgende Leiftung, fondern nur durch Willenserflärung vollzieht, so muß lettere, um verpflichtend zu sein, in den Formen geschehen, welche das Gesetz für verbindliche Willenserklärungen überhaupt und für liberatorische Verträge insbesondere vorschreibt. Bal. Striet= horft Bb. 73 S. 103 und Dernburg, Preuß. Privatrecht Bb. 2 8. 106 a. E. Der Einwurf, die Kompensation geschehe bei dem Vorhandensein der gesetlichen Erfordernisse unabhängig von der Rustimmung des Gegners, bloß fraft des einseitigen Willens des Berechtigten, es komme also nicht auf die erklärte Zustimmung des Gegners, also auch nicht barauf an, ob diese Zustimmung in gehöriger Form oder formloß erklärt sei, — verkennt die Bedeutung der Berufung auf einen Kompensationsvertrag. Darf sich der Kompensationsberechtigte auf seinen einseitigen Kompensationswillen berufen, so kann er des Kompensationsvertrages allerdings entraten; wendet er aber Kompensationsvertrag ein — und ein solcher wird in der Regel dann geschlossen, wenn die gesehlichen Erfordernisse einseitiger Kompensation nicht klar oder überhaupt nicht vorliegen, wenn also Existenz oder Bestrag der einen Gegensorderung zweiselhaft oder unsicher, wenn es an den Voraussehungen der Gegenseitigkeit, der Fälligkeit, der Gleichartigkeit gebricht —, so exzipiert er zunächst nicht Erlöschen der Gegensorderung kraft seines einseitigen Willens, sondern er unternimmt, zwecks seiner Liberation den Gegner dei dessen, daß gehörige Form dieser Erstärung den Gegner bindet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt hiernach mit Recht Verletzung des §. 131 A.L.R. I. 5 durch unterlassene und der §§. 156. 165 daselbst durch unvassende Anwendung."